

Satzung der Laatzener Bildungsstiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen Laatzener Bildungsstiftung.

(2) Ihr Sitz ist in Laatzten.

(3) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts nach § 19 Niedersächsisches Stiftungsgesetz (NStiftG) im Aufgabenbereich der Stadt Laatzten.

§ 2

Zweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung schulbezogener Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung im Sinne des KJHG auf dem Gebiet der Stadt Laatzten.

§ 3

Selbstlosigkeit, Zweckbindung der Mittel, Verbot der Begünstigung Dritter

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

(2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Vermögen, Geschäftsjahr

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus einem Kapital in Höhe von EUR 50.000.

(2) Das Anfangsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

(4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(5) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen und Zustiftungen Dritter und durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 5

Verwaltung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Laatzen unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des NKomVG und des NStiftG.

§ 6

Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung

(2) Der Stiftungsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Laatzen. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Stiftungsbeirat die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsbeirates fort.

(3) Der Stiftungsbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Laatzen
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendparlamentes
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Unternehmerschaft Laatzens

Die vorgenannten Mitglieder sind berechtigt für die Zeit, in der sie die bezeichnete Funktion inne haben, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu benennen.

(4) Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt Laatzen. Eine Abberufung ist jederzeit möglich und erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Rates der Stadt Laatzen.

(5) Bei einem Beiratsmitglied, das aufgrund eines Amtes oder einer bestimmten Funktion in den Beirat entsandt wurde, endet die Mitgliedschaft mit Benennung seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers für dieses Amt oder die bestimmte Funktion.

(6) Den Vorsitz des Stiftungsbeirates führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er ist berechtigt sich durch ein Mitglied seiner Behörde vertreten zu lassen.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7

Aufgaben und Pflichten des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat berät und unterstützt die Stadt Laatzen bei ihrer Tätigkeit. Er erörtert die inhaltlichen Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit, berät bei der Vergabe von Stiftungsmitteln und gibt hierzu Empfehlungen ab.

(2) Der Stiftungsbeirat ist ferner zu beteiligen bei

- a) der Vorbereitung des Haushaltsplanes zur Beschlussfassung durch den Rat,
- b) dem Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
- c) der Entscheidung über die Bildung und Verwendung von Rücklagen.

(3) Der Stiftungsbeirat soll einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

(4) Der Stiftungsbeirat überwacht die Geschäftsführung der Stiftungsverwaltung und lässt sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Stiftung berichten. Die Überprüfung ist binnen drei Monaten nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres dem Stiftungsbeirat vonseiten der Verwaltung zu gewährleisten.

§ 8

Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung ist zulässig, wenn der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Stiftungsbeirates als Empfehlung für die Beschlussfassung der kommunalen Vertretung, sowie der Genehmigung der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 9

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Stiftung kann

- einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
- mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
- aufgelöst

werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(2) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden

sind oder der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 soll die Zustimmung des Stiftungsbeirats als Empfehlung für die Beschlussfassung der kommunalen Vertretung eingeholt werden. Die Genehmigung der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde und die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes sind einzuholen.

§ 10

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Laatzen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Ort, Datum Unterschrift